

Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Landestheaters Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024

I.

1.

Der Freistaat Thüringen, die Stadt Eisenach, der Wartburgkreis sowie die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach als Trägerin des Landestheaters Eisenach stimmen darin überein, dass am Theaterstandort Eisenach auch künftig ein Mehrsparten-Angebot zu gewährleisten ist.

Mit dieser Vereinbarung schaffen die Vertragspartnern die Voraussetzung für eine Weiterentwicklung des Theaterstandortes Eisenach, der auch in finanziellen Krisen und sinkenden öffentlichen Haushalten Bestand haben soll und Strukturdefizite überwindet. Die Vertragspartner setzen dabei auf Verlässlichkeit und halten an dem Ziel einer tarifgerechten Vergütung für gute Arbeit fest.

2.

Das Theater wird über das in Ziffer 1.) genannte Mehrspartenangebot hinaus altersgerechte Angebote im Bereich(inter-) kultureller Bildung für Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Integrationsbedarf einschließlich entsprechender theaterpädagogischer Angebote vorhalten.

II.

1.

Die Parteien sind sich einig, dass die Landeskappelle Eisenach aus der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach ausgegliedert und mit der Thüringen Philharmonie Gotha fusionieren soll. Das gemeinsame Orchester wird in Eisenach und Gotha Konzerte anbieten und - soweit erforderlich - die Ballettproduktionen begleiten.

2.

Die Parteien stimmen überein, dass das Landestheater Eisenach den Austausch von Gastspielen mit dem Theater Meiningen fortsetzt. Dies betrifft regelmäßige Aufführungen des Eisenacher Balletts in Meiningen mit der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach, wofür das Landestheater Eisenach im Austausch Musiktheater aus Meiningen erhält.

3.

Die erforderlichen Beschlüsse zu 1.) und 2.) sollen im Stiftungsrat der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach herbeigeführt werden.

4.

Das Schauspielangebot wird von der eigenen Sparte „Junges Schauspiel“ sowie zukünftig dem Thüringer Landestheater Rudolstadt abgedeckt.

Das „Junge Schauspiel“ wird sich inhaltlich als Kinder- und Jugendtheater profilieren und sein Angebot Rudolstadt und weiteren Theaterstandorten anbieten.

Einzelheiten sind zwischen den Theatern Eisenach und Rudolstadt in Abstimmung mit dem Freistaat Thüringen zu vereinbaren. Die Nettoeinnahmen der Gastspiele aus Rudolstadt fließen dem Theater Rudolstadt zu. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung dieser Gastspiele außerhalb dieser Vereinbarung.

5.

Die Parteien werden den Prozess der Umsetzung der Kooperationen und der Gastspieltätigkeit kontinuierlich begleiten. Bis zum 30. April 2020 wird eine Überprüfung der Praktikabilität der geschaffenen Strukturen erfolgen, auf deren Basis ggf. Anpassungen gemeinsam vorzunehmen sind.

III.

1.

Für die Sicherung dieser Zielstellungen wird in den Jahren 2017 bis 2021 eine Förderung als Festbetragsfinanzierung in der nachfolgenden Staffelung gewährt:

| Jahr | Freistaat Thüringen | Stadt Eisenach | Wartburgkreis |
|------|---------------------|----------------|---------------|
| 2017 | 2.354.166 | 1.766.667 | 587.500 |
| 2018 | 1.916.166 | 1.440.000 | 476.667 |
| 2019 | 1.950.000 | 1.440.000 | 476.667 |
| 2020 | 1.985.000 | 1.440.000 | 476.667 |
| 2021 | 2.021.000 | 1.440.000 | 476.667 |

2.

Die Landeszuwendungen in Ziffer 1.) enthalten eine Dynamisierung von Kosten für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal.

Die kommunalen Partner streben an, auch ihren Anteil für weitere tarifliche Verbesserungen zu erhöhen. Eine über das Jahr 2020 hinausgehende Dynamisierung des Freistaates Thüringen setzt voraus, dass die kommunalen Partner ihren Finanzierungsanteil entsprechend ihres Finanzierungsanteils vom 1. Januar 2018 in gleicher Höhe und ebenfalls jährlich dynamisieren.

3.

Die Parteien werden die Finanzierung ab 1. Januar 2022 auf Basis der Zuwendungshöhe 2021 zuzüglich weiterer Tarifanpassungen bis zum 31.12.2024

fortsetzen, wobei sie sich bis zum 30. April 2020 über die Höhe der Tarifanpassungen verständigen. Die Finanzierungszusagen der Parteien gelten verbindlich bis zum 31. Dezember 2021. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 stehen die Zusagen unter Haushaltsvorbehalt.

4.

Der Landeszuschuss berücksichtigt die erfolgte Zustiftung des Theaters Eisenach durch Bildung der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach, die einheitliche Theaterleitung der beiden Häuser und den Verzicht auf die gegenseitige Berechnung der jeweiligen Gastspiele mit dem Meininger Theater.

5.

Nach der Entscheidung zur konkreten Etatisierung der Landesförderung für Theater und Orchester im Landeshaushalt ist diese Vereinbarung bezüglich der Modalitäten der Landesförderung gegebenenfalls zu präzisieren.

6.

Eine Absenkung des Finanzierungsanteils durch einen Finanzierungspartner berechtigt die anderen Finanzierungspartner ebenfalls zur entsprechenden Absenkung ihres Finanzierungsanteils.

7.

Alle mit einer etwaigen Strukturveränderung nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Landestheater Eisenach in Zusammenhang stehenden Kosten sind allein durch die Stadt Eisenach, den Wartburgkreis und den Freistaat Thüringen zu tragen und dürfen nicht mit den aufgrund dieser Vereinbarung ausgereichten Zuwendungen gedeckt werden. Dies schließt insbesondere sämtliche Kosten eines Sozialplanes, Abfindungszahlungen, Ausgleichsleistungen, Kosten arbeitsgerichtlicher Auseinandersetzungen, Beratungskosten, fällige Gebühren, Steuern und Abgaben, Nachversicherungen durch den Wechsel der Zusatzversorgungskasse, alle in Zusammenhang mit einem etwaigen Übergang der Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten des Eisenacher Theaters in Zusammenhang stehenden Kosten, sonstige Transformationskosten und sonstige Kosten einer Vermögensübertragung ein.

8.

Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

9.

Veränderungen in der Spartenstruktur und die Berufung und (ggf. auch vorzeitige) Abberufung des Intendanten sowie des Verwaltungsdirektors erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

10.

Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

III.

Diese Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass die Fusion der beiden Orchester zur Spielzeit 2017/18 rechtswirksam erfolgt. Sollte diese Bedingung nicht eintreten, werden die Finanzierungspartner unverzüglich neue Vertragsverhandlungen aufnehmen.

IV.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die zuständigen Gremien. Die Parteien verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden, damit die in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele erreicht werden können.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Alle in dieser Vereinbarung genannten Stellen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Damen und Herren gleichermaßen.

Eisenach, den . 2016

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Chef der Thüringer Staatskanzlei und
Minister für Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten

Ina Bauche
Vorstand der Kulturstiftung Meiningen

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin Eisenach

Reinhard Krebs
Landrat Wartburgkreis